

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsverbot sanitätswidriger Räume.
2. Auswanderung nach Paraná.
3. Prüfungen für die Baugewerbe.
4. Auswanderung nach Rio Grande do Sul.
5. Unzulässigkeit des Gebrauches von Namensstampflien zur Fertigung der Stellungslisten und Stellungslistenauszüge.
6. Auswanderung nach den brasilianischen Staaten Goyaz, Matto Grosso und Rio de Janeiro.
7. Zustellung von Einberufungsarten durch das k. u. k. General-Konsulat in New-York.
8. Ausgabe des neuen Verzeichnisses der zum Abfahre von Giften berechtigten Gewerksleute.
9. Versicherung gegen die Zurückweisung bei beabsichtigter Einwanderung nach Nordamerika.
10. Rasche Erledigung der auf die Konsulatsangelegenheiten Bezug habenden Agenden.
11. Rechtliche Behandlung der zur öffentlichen Belustigung dienenden Schießstätten.
12. Militärische Sprengungen.
13. Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika.
14. Errichtung der Linienverzehrungsfeueramtlichen Abfertigungsstelle „Südbahn-Wiedenergürtel“.
15. Gift-Verkehr.
16. Ausarbeitung architektonischer Projekte, Aufnahme von Gebäuden zum Zwecke der Brandschadenversicherung.
17. Privatentbindungsanstalten der Hebammen.
18. Durchführung der Militärartgefehnovelle.

19. Pfarrsprengelregulierung im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke.
20. Vereinigung der Bezirksgerichte Innere Stadt I und II und Verlegung des Standortes des Exekutionsgerichtes und der Auktionshalle in Wien.
21. Hauserberechtigung ungarischer Staatsbürger aus begünstigten Gegenden.
22. Verbot der Einfuhr und des Betriebes der elektrischen Gehörbatterie von G. Keith-Harvey in London.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderat:

23. Bezüge des Reinigungspersonales.

##### Stadtrat:

24. Probebohrungen auf städtischen Baustellen.
25. Erhöhung der Gebühren für die Grabstellen im Grinzinger Friedhofe.
26. Ausschuss für das Stadtüberwiesewesen.

##### Magistrat:

27. Inanspruchnahme der Gemeindevermittlungsamter durch die städtischen Amter.
28. Portofreiheits-Bezeichnung.
29. Militärmatrifen in Wien.

#### III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

30. Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Osterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Wohnungsverbot sanitätswidriger Räume.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1907, Z. 11439 ex 1907 (M. B. N. XIII 6119/08):

#### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorfize des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popella, Ritter v. Falser, Dr. Hiller und Dr. Fezner, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde des Wilhelm Fränkel in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 11. August 1906, Z. 11068, betreffend das Verbot der Benützung von Hausräumlichkeiten, nach der am 18. Dezember 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hermann Follers, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und des Magistrats-Konzipisten Dr. Pech, als Vertreter der belangten Behörde zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Die von dem Vertreter des Beschwerdeführers erst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gerügten Mängel der angefochtenen Entscheidung, daß sie der Begründung entbehre und daß sie als Bestätigung eines Wohnungsverbotes nur an den Wohnungsinhaber, nicht aber an den Eigentümer des Hauses zu richten gewesen wäre, konnte der Verwaltungsgerichtshof — abgesehen von ihrer Unfichthätigkeit, da einerseits die angefochtene Entscheidung durch Bestätigung der erstinstanzlichen Verfügung auch deren Motivierung sich zu eigen gemacht hat, und da andererseits der richtige Adressat eines wegen der Beschaffenheit des Gebäudes und nicht wegen der Art der Benützung ergangenen Wohnungsverbotes der Hauseigentümer, nicht der Inwohner ist — gemäß

§ 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit des durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Wohnungsverbotes des magistratischen Bezirksamtes ist der Verwaltungsgerichtshof von der Annahme ausgegangen, daß bei dem Umfande, als das Haus des Beschwerdeführers im XIII. Bezirke in Wien, Trazerberggasse 4, auf welches sich die angefochtene Entscheidung bezieht, nach der Angabe der Gegenschrist der Gemeinde Wien schon vor der Vereinigung Wiens mit den Vororten in der ehemals selbständigen Gemeinde Ober-Sankt Veit bestanden hat, die Vermutung für die erfolgte Erteilung des Bau- und des Wohnungsverbotes zur Errichtung und Benützung dieses Hauses spricht, und daß somit bis zum Beweise des Gegenteiles die Unmöglichkeit, die maßgebenden Konsensurkunden vorzulegen, dem Beschwerdeführer in baupolizeilicher Hinsicht nicht zum Nachteile gereichen kann.

Indes geht der Beschwerdeführer selbst von der richtigen Anschauung aus, daß baupolizeiliche Zulassungen der angeführten Art nur rebus sic stantibus erteilt werden, daß sie somit dem Hauseigentümer kein Recht auf Benützung des zugelassenen Hauses in einem polizeiwidrigen Zustande gewähren, vielmehr ganz oder zum Teile unwirksam werden, wenn nach erfolgter Erklärung der Zulässigkeit, Unbestände an dem zugelassenen Gebäude zutage treten, welche vom Standpunkte zwingender polizeilicher Interessen nicht geduldet werden dürfen.

Die Einwendungen der Beschwerde richten sich nun dagegen, daß die angefochtene Entscheidung schon die nach Erteilung der Bau- und Wohnungsverwilligung hervortretende Feuchtigkeit der Räumlichkeiten in einem bewilligten Wohngebäude als eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit erklärt hat, welche zur Einschränkung der Benützung führen müsse.

Feuchtigkeit von Räumlichkeiten in einem Wohnhause sei ein Mangel, der höchstens im privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Mieter und Vermieter durch Gewährleistungs- oder Aufösungsklage geltend gemacht und auf dessen Rüge schon bei Eingehung des Mietvertrages verzichtet werden könne.

Dieser Einwendung steht jedoch die Tatsache entgegen, daß laut des Augenscheins-Protokolles des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk, Wien, vom 7. Juli 1906, Z. 23927, die über die „sanitären Unbestände“ des Hauses XIII., Trazerberggasse 4, einvernommenen Sachverständigen festgestellt haben, es seien die Küche und das gegen die Trazerberggasse gelegene Zimmer der Parterrewohnung, ferner ein im 1. Stode gegen den Berg gelegenes Kabinett im jetzigen, d. i. im Juli 1906, also in der „warmen Jahreszeit“ gegebenen Zustand wegen des geringen Grades der Feuchtigkeit bewohnbar, es werde jedoch die Feuchtigkeit bei „rauer Jahreszeit“ zunehmen.

Es könne darum, wenn diese Räume für die Dauer der rauhen Jahreszeit von der Bewohnung ausgeschlossen würden, gegen die Benützung der übrigen Wohnbestandteile keine Einwendungen erhoben werden. Ein unbefränktes Wohnen der feuchten Wohnbestandteile sei nur nach amtlicher Feststellung ihrer erfolgten Trockenlegung zulässig.

Durch dieses Gutachten, welches erkennbar darauf gerichtet ist, die Einschränkung der Benützung des untersuchten Hauses innerhalb der Grenze der strengsten Notwendigkeit zu halten, ist für die Baupolizeibehörde in verlässlicher Weise festgestellt worden, daß die wegen Feuchtigkeit beanspruchten Räumlichkeiten nur in der warmen Jahreszeit bewohnbar seien, daß jedoch bei rauher Jahreszeit die Feuchtigkeit einen die Benützbarkeit vom baupolizeilichen Standpunkte ausschließenden Grad erreichen werde.

Damit ist aber der für diesen Fall zu gewärtigende Grad der Feuchtigkeit als ein solcher bezeichnet, welcher über die Grenzen einer unschädlichen, auch in der warmen Jahreszeit vorkommenden Feuchtigkeit weit hinausgeht, somit festgestellt, daß die Benützung der feucht befundenen Räume während der rauhen Jahreszeit alle nicht nur auf einen etwaigen Mieter und nicht nur auf sonstige Benützer beschränkt, sondern über diesen Kreis sich hinaus erstreckende Gefahren für die Gesundheit zur Folge haben müßte, zu deren Bekämpfung § 92 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, niederösterreichisches Landesgesetzblatt Nr. 35 (vgl. auch § 46, Absatz 2, Z. 1 ib.) die Forderung aufstellt, daß nur ein gehörig ausgetrockneter Bau zur Benützung zugelassen werden soll.

Hievon abgesehen ist öffentliches Interesse nicht nur dasjenige Interesse, dessen Befriedigung einem größeren Kreise von Interessenten unmittelbar zustatten kommt, sondern schon das, welches der Staat als der umfassendste Kreis von Interessenten für so bedeutsam erklärt, daß er um seinerwillen die Zwangsgewalt der Behörden zu dessen Sicherung eintreten läßt. Ein solches Interesse ist nun der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Vermögens selbst eines Einzelnen, wie denn in der Tat die Polizeigesetze von Sicherheit der Person und des Eigentumes sprechen, eine Ausdrucksweise, welche erkennen läßt, daß der Staat schon an der Sicherung des Lebens und Vermögens der Einzelperson interessiert ist.

Dieses Interesse befähigt der Staat durch seine dem Schutzzwecke dienenden Einrichtungen unabhängig von der Bedeutung, welche der Beschädigte selbst den zu schützenden Lebensgütern beilegt.

Darum ist bei der Handhabung der gesetzlichen Bestimmung, durch welche die Benützung nicht gehörig ausgetrockneter Bauten verboten wird, nicht weiter zu unterscheiden, ob durch die Benützung nur die Benützer oder vielleicht wegen der Möglichkeit der Entstehung ansteckender Krankheiten auch andere Personen an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit gefährdet werden können, und es ist das Verbot im Einzelfalle auch dann auszusprechen, wenn sich Personen finden sollten, welche, sei es infolge eines Notstandes oder weil sie die Gefahr als nicht beschend betrachten oder aus irgend einem anderen Grunde entschlossen sind, sich ihr auszusetzen.

Wenn darum der Beschwerdeführer in der angefochtenen Entscheidung einen gesetzwidrigen Eingriff in die Rechtsgeschäftsfreiheit erblickt, so ist dieser Kritik die Bestimmung des § 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entgegenzuhalten, demzufolge die Ausübung des Eigentumsrechtes in dem umfassenden, im § 353 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgelegten Sinne des Wortes nur innerhalb der durch das Gesetz zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles gezogenen Schranken, das ist innerhalb der Grenzen des zwingenden öffentlichen Rechtes, stattfinden darf. Unter den gegebenen Umständen könnte darum die Unstatthaftigkeit der Benützung der feuchten Räume gegen jeden geltend gemacht werden, der aus welchem privatrechtlichen Grunde immer zur privatrechtlichen Möglichkeit der Benützung gelangt. (Sammlung A, 7421).

Aus allen diesen Gründen war die Gemeinde als durch § 46, Z. 5, des Gesetzes vom 24. März 1900, niederösterreichisches Landesgesetzblatt Nr. 17 anerkanntes Subjekt der durch § 3, lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, ausdrücklich auf das Wohnungswesen erstreckten örtlichen Sanitätspolizeigewalt befugt, das Verbot der Benützung der durch fachmännisches Gutachten als zeitweilig unbenützbar erklärten Räumlichkeiten im Hause des Beschwerdeführers für die Dauer der jährlich wiederkehrenden, ausgesprochenen Feuchtigkeitsperiode zu erlassen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun aber auch den weiteren Beschwerdepunkt, daß das Benützungsverbot nicht mit genügender Deutlichkeit ergangen sei, nicht für begründet erachtet.

Die vom Beschwerdeführer gerügte Unbestimmtheit des Verbotes, die Küche der Parterrewohnung zu Wohnzwecken verwenden zu lassen, erledigt sich durch den Hinweis auf den vorletzten und letzten Absatz des § 46 der Bauordnung, aus deren Zusammenhang hervorgeht, daß von Bewohnern der Küchen nur dann gesprochen werden kann, wenn sie zugleich als Schlafstätten dienen. Somit wird durch ein eine Küche betreffendes Wohnungsverbot das Verbot dieser Benützungsform ausgesprochen.

Wenn die Beschwerde außerdem gegen die Erlassung des Wohnungsverbotes für die Dauer der rauhen Jahreszeit einwendet, daß damit die Verbotensperiode nicht mit der ihren Anfangs- und Endtermin unbestreitbar fixierenden Präzision bestimmt sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß der berechtigten Forderung nach deutlicher Begrenzung des Verbotens, für welchen eine Polizeiverfügung getroffen sein will, doch immer nur innerhalb der Grenzen der Möglichkeit, somit nach Lage des Falles auch nur in der durch den Zweck der Verfügung geforderten Art Genüge geleistet werden kann.

Im vorliegenden Falle ist die Absicht der angefochtenen Verfügung mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen, die Bewohnung der näher bezeichneten Räumlichkeiten für jene Zeitperiode des Jahres auszuschließen, in welchen sich die durch das Sinken der Temperatur und durch reichlichere

Niederschläge erhöhte Feuchtigkeit von Grund und Boden in der Röhre des Mauerwerkes von Baulichkeiten äußert.

So wenig sich diese in der angefochtenen Verfügung als rauhe Jahreszeit bezeichnete Feuchtigkeitsperiode durch einen kalenarisch bestimmten Anfangs- und Endpunkt abgrenzen läßt, so leicht sind jene Erscheinungen, welche sie kennzeichnen, erkennbar, was für die Möglichkeit der Befolgung eines für die rauhe Jahreszeit ausgesprochenen Wohnungsverbotes vollkommen ausreicht.

Die Beschwerde mußte deshalb als nach jeder Richtung unbegründet abgewiesen werden.

## 2.

### Auswanderung nach Paraná.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1908, Z. IX-109 (W. Abt. XVI 624/08):

In dem südbrasilianischen Staate Paraná können jene Auswanderer, welche Ackerbau treiben wollen, noch am ehesten ihr Fortkommen finden. Ein solcher Auswanderer muß ein kleines Kapital von 1000 bis 2000 K in das Land mitbringen. Hat er in seiner Familie arbeitsfähige Kinder, so wird ihm dies von Nutzen sein. Der Ansiedler bekommt kein Land geschenkt, sondern er muß dasselbe von der Regierung oder von Privatpersonen oder Gesellschaften kaufen. Der Preis des Landes ist sehr verschieden; er bewegt sich zwischen 400 bis 2000 Mkreis für eine Fläche von 25 ha, je nachdem, ob der Boden schlecht oder gut ist, ob die Gegend keine Straßen besitzt oder ob solche vorhanden sind, ob das Land von großen Ansiedlungen weit entfernt ist oder ihnen nahe liegt.

Es verlautet, daß sowohl die Regierung des Staates Paraná als auch die S. Paulo-Rio-Grande-Eisenbahngesellschaft in nächster Zeit Land parzellieren und auf demselben neue Einwanderer (Kolonisten) ansiedeln wollen.

Wer sich auf das Land, das die Regierung parzelliert hat, ansiedeln will, muß den Kaufpreis seines Grundstückes in fünf Jahresraten, vom Tage der Ansiedlung an gerechnet, bezahlen. Es hängt von dem Belieben der Regierung ab, ob sie dem Ansiedler auf seinem Grundstücke eine Hütte bauen oder ihm für das erste Jahr in der Nähe der Ansiedlung irgend eine andere Unterkunft geben, ferner ob sie ihn für den ersten Anfang durch Lieferung von Sämereien und Werkzeugen unterstützen will. Die Kosten des Transportes des Ansiedlers und seines Gepäcks vom Ausschiffungshafen bis zum Ansiedlungsorte trägt die Regierung. Wer sich auf das Land, das Privatpersonen oder Gesellschaften parzellieren, ansiedeln will, für den ist es vor allem notwendig, zu wissen, ob und unter welchen Bedingungen die Regierung von Paraná das Ansiedlungsprojekt genehmigt hat. Vorteilhaft ist es, wenn der neue Einwanderer möglichst nahe von Landsleuten, bei denen er auf Rat und Hilfe rechnen kann, sich ansiedelt.

In dem Hafen von Paranaguá besteht eine Einwanderungsbehörde des Staates Paraná; der dort ankommende Einwanderer soll es daher nicht unterlassen, sich in allen wichtigen Fällen an das k. u. k. Konsulat in Curitiba zu wenden. Insbesondere soll der Einwanderer sich jedenfalls genau erkundigen, ob derjenige, welcher ihm Land verkauft, wirklich Eigentümergebietungen ist, da er sonst Gefahr läuft, in Besitz- und Eigentumsfreitigkeiten verwickelt zu werden. Über den bezahlten Betrag soll man sich unbedingt eine gestempelte Quittung geben lassen.

Gesuchte Handwerker haben in Paraná nur in geringer Anzahl Aussicht, sich eine befriedigende Existenz zu schaffen. Kommt ein Gewerbetreibender oder ein Handwerker in das Land, ohne schon einen Vertrag für eine bestimmte Arbeit zu besitzen, so muß er darauf gefaßt sein, erst nach einiger Zeit Arbeit zu finden. Es ist daher notwendig, daß er mindestens 400 bis 500 K mitbringt, um die erste Zeit leben zu können.

Das Gepäck der Einwanderer genießt die Zollfreiheit. Das auf die Reise mitgenommene fremde Geld soll der Einwanderer sich womöglich schon vor der Ankunft in Paraná in Rio de Janeiro oder in Santos, und zwar in einem größeren Bankhause umwechseln. Große Vorsicht ist geboten, weil Übervorteilungen nicht selten und viele falsche Noten im Umlaufe sind. Die Preise aller Bedarfsartikel mit Ausnahme der landesüblichen Speisen und Getränke (wie Dörrfleisch, schwarze Bohnen, Maismehl u. dgl.) sind unverhältnismäßig hoch (50 bis 500 Prozent höher als in Europa).

Alle Einwanderer, besonders aber jene, welche Ackerbau treiben wollen, sollen in der ersten Zeit nach der Ankunft sich die größte Mühe geben, die besonderen Verhältnisse des Landes, wie man den Boden behandelt, was man anbauen und wie man dabei vorgehen soll, kennen zu lernen.

Paraná eignet sich nicht für Auswanderer, welche nur auf kurze Zeit hinübergehen und dann mit erpartem Gelde in die Heimat zurückkehren wollen. Landwirtschaftliche Lohnarbeiter finden in Paraná keine Verwendung. Der Nationalität nach sind die meisten Ansiedler aus Österreich in Paraná derzeit Polen und Ruthenen.

Mit Rücksicht darauf, daß in nächster Zeit von brasilianischer Seite voraussichtlich für die Auswanderung nach Paraná sehr lebhaft agitiert werden wird, muß dringend geraten werden, gegenüber den Versprechungen der verschiedenen Agenten, welche nur darauf ausgehen, Provisionen zu verdienen, die allergrößte Vorsicht zu beobachten. Ohne vorher verlässliche Erkundigungen eingezogen zu haben, soll niemand sich zur Auswanderung nach Paraná entschließen und wer die obenangewiesenen Bedingungen nicht erfüllen kann, soll dieselbe unterlassen.

**3.**

**Prüfungen für die Baugewerbe.**

Verordnung des k. k. Statthalterers im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1908, Z. XIV-24, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für die Baugewerbe, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 26:

In Ausführung des § 10 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, werden betreffend die Abhaltung der Prüfungen für die Gewerbe der Baumeister, Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmerermeister und Brunnenmeister die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

**§ 1.**

Die Prüfungen werden bei der k. k. Statthalterei in Wien alljährlich während der Wintermonate durch die hierfür bestellte Prüfungs-Kommission abgehalten.

Gegenstand, Umfang und Dauer der Prüfungen und die Lehranstalten, mit deren Absolvierung gewisse Begünstigungen eintreten, sind in den Ministerial-Verordnungen vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195 und 197, und vom 24. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 246, verzeichnet.

**§ 2.**

Die Gesuche um die Zulassung zu den Prüfungen sind spätestens am 30. September vor der jeweiligen Prüfungsperiode bei der k. k. Statthalterei in Wien einzureichen.

Jedes Gesuch ist mit einer Stempelmarke von 1 K, jede Beilage, die noch nicht gestempelt ist, mit einer Stempelmarke von 30 h zu versehen.

Dem Gesuche sind gemäß der §§ 10 bis 12 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, beziehungsweise gemäß der §§ 13 und 16 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, die Nachweise über die Erlernung des betreffenden Baugewerbes und über die praktische Verwendung, alle Zeugnisse über die zurückgelegten Studien und der Geburtschein beizulegen.

**§ 3.**

Über die Zulassung zur Prüfung, ferner über die Befreiungen und Erleichterungen im Sinne der §§ 6, 13 und 16 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, entscheidet die k. k. Statthalterei.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung und gegen die Anerkennung einer Befreiung oder Erleichterung kann der Rekurs an das k. k. Handelsministerium ergriffen werden, ist jedoch dann binnen vier Wochen, von dem auf den Tag der Zustellung des Verweigerungsbescheides unmittelbar folgenden Tage an gerechnet, bei der k. k. Statthalterei in Wien einzubringen.

**§ 4.**

In dem Zulassungsbescheide wird dem Prüfungswerber der Betrag der Prüfungstaxe und die Einzahlungsfrist bekanntgegeben.

Die Taxe ist sodann bei der Hilfsämter-Direktion der k. k. Statthalterei in Wien, I., Herrergasse Nr. 11 entweder persönlich oder mittels Postanweisung zu entrichten.

Die Einberufung zur Prüfung erfolgt, sobald die Taxe erlegt ist, erst nach Ablauf der eingeräumten Einzahlungsfrist.

Nach der Ministerial-Verordnung vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 72, beträgt die Prüfungstaxe für die Baumeisterprüfung 126 K, für die Brunnenmeisterprüfung 32 K und für die Maurer-, Steinmetz- und Zimmerermeisterprüfung je 96 K.

Wenn die Befreiung von der theoretischen Teilprüfung zuerkannt wird, beträgt die Taxe für die Baumeisterprüfung 84 K, für die Maurer-, Steinmetz- und Zimmerermeisterprüfung je 64 K.

Wenn der Bewerber bloß die mündliche Prüfung abzulegen hat, so beträgt die Taxe für die Baumeisterprüfung 42 K, für die Maurer-, Steinmetz- und Zimmerermeisterprüfung je 32 K.

Wenn der Bewerber nur zu dem theoretischen Teile der Baumeisterprüfung zugelassen wird, so hat er die Taxe von 32 K zu erlegen.

In dem Falle des Zurücktretens von der Prüfung wird, wenn die Anzeige in den letzten acht Tagen vor dem Beginne der Prüfung bei der Prüfungs-Kommission eingebracht wird, die Hälfte, bei einer früher einlangenden Abmeldung der ganze Betrag der Prüfungstaxe zurückerstattet.

**§ 5.**

Über die bestandene Prüfung wird dem Prüfling ein Zeugnis ausgestellt, welches auf seine Kosten mit einer Stempelmarke von 2 K versehen wird.

Die Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen, werden hievon schriftlich verständigt.

**§ 6.**

Die Verordnung vom 15. Mai 1894, Z. 29682, L.-G.-Bl. Nr. 30, wird hiemit außer Kraft gesetzt.

**4.**

**Auswanderung nach Rio Grande do Sul.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1908, Z. IX-149 (M. Abt. XVI 1146):

Der brasilianische Staat Rio Grande do Sul dürfte noch für lange Zeit ein rein landwirtschaftlicher Staat bleiben, daher haben europäische Industriearbeiter und Handwerker keine Aussicht, dort ihr Fortkommen zu finden. Ebenso steht es mit landwirtschaftlichen Arbeitern und Tagelöhnern. Einige Aussicht, sich emporzuarbeiten, haben nur Bauernfamilien, die über ein kleines Kapital verfügen und darauf gefaßt sind, zunächst einige harte Jahre durchzumachen. Den Auswanderern, welche sich auf Regierungsland ansiedeln wollen, wird von der Regierung eine Grundparzelle im Ausmaße von 25 ha zugewiesen. Auch leiht ihnen die Regierung zur Befreiung des Lebensunterhaltes im ersten Jahre und zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Geräten Bargeld bis zum Betrage von etwa 230 K. Die Grundparzellen liegen ziemlich weit entfernt von Rio Grande do Sul im Urwalde und der Kaufpreis beträgt etwa 400 K.

Sowohl der Kaufpreis des Grundstückes, auf dem der Auswanderer angesiedelt wird, als auch das von der Regierung geliehene Bargeld muß in fünf Jahresraten bezahlt werden. Kommt der Ansiedler dieser Verpflichtung nicht nach, so wird ihm eine Geldstrafe von 10 Prozent des Betrages, den er noch schuldig ist, auferlegt. Da der Barbetrag, welchen die Regierung den Ansiedlern leiht, bei weitem nicht hinreicht, um eine Familie bis zur ersten Ernte auch nur mit dem Notdürftigsten zu versehen und die erste Rate der Schuld für das Land zu bezahlen, ist es unbedingt notwendig, daß der Ansiedler ein Kapital von mindestens 1000 K mitbringt. Die Ansiedlung erfolgt nicht in Dörfern, sondern zerstreut. Besonders in den neuen Kolonien liegen die Wohnhäuser der Ansiedler so weit von einander entfernt, daß Nachbarn nur an Sonntagen sich treffen können. Für die Ankunft eignen sich am besten die Monate April, Mai und Juni. Der Auswanderer soll alles mitnehmen, was er an Kleidern und sonstigen leicht transportierbaren und nicht zerbrechlichen Gegenständen benötigt. Landwirtschaftliche Geräte kauft er sich besser an Ort und Stelle. Wollene Kleider und Decken, Regenmäntel, Tücher etc. sollen gleichfalls nicht zu Hause gelassen werden.

Das Reisegepäck der Einwanderer ist zollfrei. Die Ansiedler werden in der Hafenstadt Rio Grande do Sul von einem staatlichen Einwanderungsagenten in Empfang genommen und auf Kosten der Regierung nach Porto Alegre weiterbefördert. Die Kosten des Aufenthaltes in Rio Grande do Sul müssen sie jedoch selbst bestreiten. Die Kosten der Reise von Porto Alegre an den Ansiedlungsort bezahlt, wenn die Ansiedlung auf Regierungsland erfolgt, gleichfalls die Regierung. Der Ansiedler soll den bestimmten Entschluß, wo er sich ansiedeln wird, keineswegs schon in Rio Grande do Sul, sondern erst in Porto Alegre fassen, nachdem er sich beim k. u. k. Konsulate und bei anderen Kennern der Verhältnisse, so z. B. dem österreichisch-ungarischen Vereine für Rio Grande do Sul in Porto Alegre oder bei dem Vertreter des St. Rafaelvereines sich erkundigt hat. Es ist ganz besonders wichtig, sich nur solches Land auszusuchen, das in der Nähe einer Ansiedlung von Landsteuern gelegen ist. Wenn auch das Klima und der Boden in Rio Grande do Sul für die Ansiedlung passend wären, so sind doch gegenwärtig und bis auf weiteres die Aussichten der Ansiedler nicht gut. Der Grund liegt in dem Mangel an brauchbaren Verkehrswegen. Der Ansiedler kann häufig die Erzeugnisse des Bodens entweder gar nicht oder nur zu elenden Preisen absetzen. Auch lassen die Verwaltung und die Rechtspflege des Landes manches zu wünschen übrig. Ein empfehlenswertes Auswanderungsland ist daher Rio Grande do Sul bis auf weiteres noch nicht.

**5.**

**Unzulässigkeit des Gebrauches von Namensstempiglien zur Fertigung der Stellungslisten und Stellungslistenauszüge.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1908, Z. II-110, M. Abt. XVI 1577 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 31. Dezember 1907, Dep. XIV Nr. 616, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß unter der nach den Wehrvorschriften (§ 98 Wehrvorschriften I. Teil, Punkt 3, letzter Absatz) vorgeschriebenen „Fertigung“ der Stellungslisten und Stellungslistenauszüge die e i g e n h ä n d i g e Besetzung der Namensunterschrift zu verstehen ist.

Die Verwendung von Namensstempiglien zu dem gedachten Zwecke ist demnach unstatthaft.

**6.**

**Auswanderung nach den brasilianischen Staaten Goyaz, Matto Grosso und Rio de Janeiro.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1908, Z. IX-148 (M. Abt. XVI 1145):

In den brasilianischen Staaten Goyaz und Matto Grosso sind bis jetzt österreichische Auswanderer nicht vorhanden. Allerdings gibt es in diesen Staaten billiges, zum Ackerbau geeignetes Land, jedoch der Mangel jeglicher vorteilhafter und billiger Verkehrswege, sowie die dort herrschende Unsicherheit der Person und des Eigentums machen es für die Ansiedlung von Auswanderern bis auf weiteres ungeeignet.

Was den Staat Rio de Janeiro anbelangt, so ist etwa ein Viertel desselben periodischen Überschwemmungen ausgesetzt, niedrig gelegenes Land, welches wegen des dort herrschenden Sumpffiebers und anderer infektioser Krankheiten für europäische Auswanderer sich nicht eignet. Mit Rücksicht auf diesen Umstand soll dieser Landstrich mit Japanern besiedelt werden. Sollte dieses Projekt zu Stande kommen, so würden die Japaner voraussichtlich auch die höher gelegenen, gesünderen Teile des Staates Rio de Janeiro für sich zur Besiedlung in Anspruch nehmen. Die Preise des gesunden und guten Landes im Staate Rio de Janeiro sind übrigens zumeist hoch, weil es sich größtenteils in den Händen von Kapitalisten und Landpekulanten befindet. Die Verkehrswege sind im Innern des Landes mangelhaft oder fehlen gänzlich. Infolgedessen ist die Verwertung der gewonnenen Produkte schwierig. Osterreichische Einwanderer sind im Staate Rio de Janeiro bis jetzt nur sehr wenige vorhanden.

### 7.

#### Zustellung von Einberufungskarten durch das k. u. k. General-Konsulat in New-York.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Februar 1908, Z. II-207, M. Abt. XVI 1316/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Jänner 1908, Dep. XIV Nr. 561/07, hat das k. u. k. General-Konsulat in New-York beim k. u. k. Ministerium des Außern darüber Beschwerde geführt, daß ihm — ungeachtet der durch die Wehrvorschriften angeordneten direkten Zustellung der Einberufungskarten — seitens zahlreicher politischer Bezirksbehörden alle Einberufungskarten von Personen, welche sich angeblich in Amerika aufhalten, zur Zustellung übermittelt werden, und zwar auch dann, wenn die bekannten Daten darauf hinweisen, daß die Gesuchten in einem zum Sprengel eines anderen k. u. k. Konsulates gehörigen Territorium domizilierten, obwohl die Gliederung der Konsularämter aus jedem Schematismus zu ersehen ist. Außerdem werden oft noch Empfangsbefähigungen verlangt, ohne daß solche vorbereitet den Requisitionen beiliegen.

Durch dieses Vorgehen werde das genannte Amt zu vieler, überdies vollkommen zweck- und nutzloser Arbeit gezwungen.

Die politischen Bezirksbehörden werden angewiesen, die bezüglichen Requisitionsschreiben — wenn schon eine Inanspruchnahme der Konsularbehörden trotz der Bestimmungen des § 26:3 der Wehrvorschriften III. Teil, in Ausnahmefällen nicht ganz vermieden werden kann — an die zuständigen Konsulate zu richten.

### 8.

#### Ausgabe des neuen Verzeichnisses der zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbsleute.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Februar 1908, Z. XI-258 (M. Abt. X 1107):

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und den Wiener Magistrat (Abteilung X):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 28. Jänner 1908, Z. 3148, ist das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbetreibenden nach dem Stande vom 31. Oktober 1907 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen.

Der Bezugspreis des Verzeichnisses wurde mit 80 h festgesetzt.

Die Unterbehörden werden unter Berufung auf die Bestimmung des § 1, Alinea 3 der zitierten Verordnung angewiesen, darüber zu wachen, daß jeder zum Abgabe von Giften berechnete Gewerbetreibende mit dem neuen Verzeichnisse versehen sei.

### 9.

#### Versicherung gegen die Zurückweisung bei beabsichtigter Einwanderung nach Nordamerika.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Februar 1908, Z. IX, 304 (M. Abt. XVI 1389):

Seit einiger Zeit wird, und zwar besonders in den südlichen Ländern Osterreichs den Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Amerika von Agenten empfohlen, gleichzeitig mit dem Kaufe der Schiffskarte eine Versicherung gegen die Verweigerung des Eintrittes in das Land seitens der amerikanischen Einwanderungsbehörden einzugehen und zu diesem Zwecke außer dem Preise der Schiffskarte einen weiteren Geldbetrag als Versicherungsprämie ihnen zu bezahlen. Ein solches Geschäft abzuschließen, muß den Auswanderern aus mehrfachen Gründen widerraten werden. Vor allem besteht die Gefahr, daß die amerikanischen Einwanderungsbehörden den Abschluß von Versicherungsverträgen

gegen die Verweigerung des Eintrittes in das Land als eine durch die Einwanderungsgesetze verbotene Aneiferung zur Einwanderung ansehen und die betreffenden Einwanderer gerade deswegen zurückweisen, weil sie sich gegen die Zurückweisung versichert haben. Außerdem kommt in Betracht, daß in Osterreich weder eine inländische noch eine ausländische Versicherungsgesellschaft berechtigt ist, solche Versicherungsgeschäfte zu betreiben. Das Vorgehen der betreffenden Agenten ist daher unbefugt und strafbar. Unter diesen Umständen hat der Auswanderer auch nicht die geringste Sicherheit in der Richtung, ob er tatsächlich versichert wird. In vielen Fällen handelt es sich von Haus aus nur um ein Scheingeschäft und der Agent hat keine andere Absicht, als dem Auswanderer außer dem Preise für die Schiffskarte noch einen weiteren Geldbetrag abzunehmen.

### 10.

#### Rasche Erledigung der auf die Konsulatsangelegenheiten Bezug habenden Agenden.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Februar 1908, Z. IX-3711, M. Abt. XXII 614/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1907, Z. 12175, wird die Weisung erteilt, sämtliche auf die Konsulatsangelegenheiten Bezug habenden Agenden stets mit größter Beschleunigung zu behandeln.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

### 11.

#### Rechtliche Behandlung der zur öffentlichen Belustigung dienenden Schießstätten.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 8. Februar 1908, Z. I a-218 (M. Abt. XVII 881/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 18) wurde nachstehendes anher eröffnet:

„Das k. k. Handelsministerium hat in einem konkreten Falle, in welchem es sich um die von einem Gastwirte erbetene Bewilligung zur Errichtung einer Schießstätte behufs Abhaltung von Beschießen mit Flaubertgewehren gehandelt hat, eröffnet, daß gemäß Art. V, Abs. o des Rundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die Bestimmungen der letzteren auf derartige Schießstätten, als der öffentlichen Belustigung dienende Unternehmungen, keine Anwendung finden und daß sich das Halten einer Schießstätte auch nicht als Ausfluß der nach § 16, Abs. g der Gewerbeordnung in den Umfang des Gast- und Schankgewerbes fallenden Berechtigung zur Haltung erlaubter Spiele darstellt, die fragliche Anlage somit nicht als gewerbliche Betriebsanlage im Sinne der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung anzusehen ist und daher auch nicht dem dort festgesetzten Verfahren unterliegt.“

Demnach werden in Zukunft derartige Schießstätten lediglich der unmittelbaren Überwachung der Gemeinde-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde zu überlassen sein, welche in Handhabung der Sicherheitspolizei, die für die körperliche Sicherheit notwendigen Vorkehrungen zu treffen haben.

Hievon wird mit Beziehung auf den in der Normalienammlung unter Nr. 5935 abgedruckten Erlaß vom 25. April 1904, Z. VII-422, Mitteilung gemacht.“

### 12.

#### Militärische Sprengungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1908, Z. VI-496 (M. Abt. IV 584/08):

Das k. und k. Reichs-Kriegsministerium hat aus Anlaß eines speziellen Falles nach gepflogenen Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels an alle Pionier-Bataillone und an das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment unter dem 17. August 1907, Abt. VIII, Z. 1252, nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Vor jeder zu Übungszwecken vorzunehmenden Sprengung ist rechtzeitig die Anzeige an die politische Behörde über Zeit, Ort und Art der Sprengung zu erstatten.“

Diese Bestimmung hat auch bei Sprengungen für Nutzzwecke Gültigkeit, wenn nicht die politische Behörde bereits durch die Vorverhandlungen über die bezeichneten Daten orientiert ist.

Bei Versuchen mit Spreng- und Blindmitteln zum Zwecke ihrer Erprobung ist der Versuchsort im Einvernehmen mit der genannten Behörde zu ermitteln. Von der vorherigen Anzeige der einzelnen Erprobungen ist sodann jedoch abzusehen.

Die mit dem Kriegsministerial-Erlasse Abt. VIII, Nr. 458, vom 20. April 1907, denselben Truppenkörpern bereits aufgetragene Verhinderung der Fischerei

berechtigten von Sprengungen in Fischwässern wird durch die vorstehenden Verfügungen nicht geändert.

Dieser Erlaß lautet: „Unter Hinweis auf den § 56 des Einquartierungsgesetzes, beziehungsweise auf den § 13 des ungarischen Gesetzartikels XXXIX vom Jahre 1845, 3. Absatz, wird verfügt:

1. Von der Vornahme von Übungen im Sprengen unter Wasser sind die betreffenden Gemeindevorstellungen stets rechtzeitig zu verständigen und hiebei zu ersuchen, auch die in Betracht kommenden Fischereiberechtigten hievon in Kenntnis zu setzen.

2. Es ist Vororge zu treffen, daß die interessierten Fischereiberechtigten oder ihre Organe unmittelbar nach Beendigung der Übung die getöteten und betäubten Fische auffangen und sonstige zur Sicherung des Fischbestandes etwa nötige Maßnahmen treffen können.

3. Die Beeinträchtigung des Fischerei-Ertragnisses durch eigenmächtige Handlungen der Angehörigen der betreffenden Truppenträger (Wegnahme oder Vorenthaltung getöteter oder betäubter Fische) sind hintanzuhalten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1908, Z. 29394 ex 1907, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die k. k. Polizei-Direktion Wien und die Donauregulierungs-Kommission in Kenntnis gesetzt.

**13.**

**Auswanderung nach den Vereinigten Staaten! von Amerika.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1908, Z. IX, 369 (M. Abt. XVII 1516/08):

Unter der Landbevölkerung wird die Nachricht verbreitet, daß sämtliche infolge der gegenwärtig schlechten Geschäftslage außer Betrieb gesetzten Fabriken in den Vereinigten Staaten von Amerika in einigen Monaten wieder in vollem Betriebe sein werden, und daß infolge dessen in Kurzem wieder ein großer Bedarf nach fremden Arbeitern in diesem Lande sich ergeben wird. Bis jetzt liegen keine Bürgschaften dafür vor, daß derlei Nachrichten richtig sind; dieselben werden allem Anscheine nach nur von Schiffsahrtsgesellschaften und ihren Agenten zu dem Zwecke verbreitet, um die verminderte Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika wieder lebhafter zu gestalten. In Wirklichkeit liegen dort die Verhältnisse auch jetzt noch so, daß von der Auswanderung dahin noch immer dringend abgeraten werden muß.

**14.**

**Errichtung der linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Südbahn-Wiedenergürtel“.**

Verordnung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 13. Februar 1908, Z. IV-46/12, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 32:

**§ 1.**

Auf Grund des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 4. Februar 1908, Z. 5317, wird in Ergänzung des § 3 der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149-Pr. (L.-G.-Bl. Nr. 41) zur Vollziehung des Gesetzes vom 10. Mai 1890 wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens bekanntgegeben, daß am 1. Jänner 1908 anlässlich der Errichtung einer Güterabfertigungsstelle der k. k. priv. Südbahn am Favoritenplatze in Wien daselbst eine neue Abfertigungsstelle zur Beamtenhandlung linienverzehrungssteueramtlicher Gegenstände aufgestellt wurde.

**§ 2.**

Diese Abfertigungsstelle fungiert als Expositur des k. k. Verzehrungssteuerlinienamtes Südbahnhof und führt die Bezeichnung „Verzehrungssteuerlinienamts-Expositur Südbahn-Wiedenergürtel“.

**15.**

**Gift-Verkleiß.**

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 20. Februar 1908 (M. B. N. I 11016/08):

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen hat sich das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk bestimmt gefunden, dem Viktor Hugo Perle, VIII., Hamerlingplatz 7, wohnhaft, die Konzession zum Betriebe des Verkleißes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Betriebsorte I., Weiburggasse 27, zu verleihen.

Bei Ausübung der Konzession sind die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Ministerial-Verordnungen vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, und vom 21. April 1874, N.-G.-Bl. Nr. 60, sowie die gewerbepolizei-

lichen Vorschriften genau zu befolgen, die imprägnierten Verbandstoffe nur in Originalverpackung (mit der Signatur, betreffend den Gehalt an wirksamen Stoffen, und der Firma versehen) abzugeben und vor Verstaubung und Verunreinigung geschützt aufzubewahren, ferner jede Verlegung des Standortes dem zuständigen magistratischen Bezirksamte behufs Genehmigung anzuzeigen. Vorliegende Konzession wurde sub Z. 2911/k in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und behufs Besteuerung die Kat.-Z. 14481/I angewiesen.

**16.**

**Ausarbeitung architektonischer Projekte. Aufnahme von Gebäuden zum Zwecke der Brandschadenversicherung.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Februar 1908, Z. Ia-862/3 (M. Abt. XVII 1138/08):

Mit Entscheidung vom 23. Juni 1905, Z. I-4101, hat die k. k. Statthalterei dem L. K. in Wien im Sinne des Staats-Ministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, die Konzession zur Ausarbeitung von architektonischen Projekten sowie zur Aufnahme von Gebäuden zum Zwecke der Brandschadenversicherung im Standorte Wien, I, . . . . . mangels des Bedarfes nach einem neuen derartigen Unternehmen und beim Abgange besonders berücksichtigungswürdiger Umstände verweigert.

Über den von K. gegen diese Entscheidung eingebrachten Refers hat das k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 12. Februar 1908, Z. 55593 ex 1905, diese Entscheidung von Amtswegen aufgehoben, weil die von dem Refurrenten beabsichtigte Tätigkeit nicht den Gegenstand einer Konzession zur Privatgeschäftsvermittlung bilden kann, sondern sich vielmehr als eine freie, der behördlichen Zensur nicht unterliegende Beschäftigung darstellt.

Insofern hiefür eine behördlicherseits erteilte Berechtigung angestrebt wird, könnte eine solche nur im Wege der Autorisierung als Bautechniker oder der Verleihung einer Baugewerbezugskonzession erteilt werden. (Vgl. Norm.-Bl. Nr. 90 ex 1906, Verordn.-Bl. I, 1 ex 1907.)

**17.**

**Privatentbindungsanstalten der Hebammen.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar 1908, Z. XI 321 (M. Abt. X 1667 ex 1908):

Anlässlich vorgekommener Fehlgeburten in den ersten Schwangerschaftsmonaten in den Privatentbindungsanstalten der Hebammen hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. Jänner 1908, Z. 46039 ex 1907, erinnert, daß die einzelnen Hebammen von der Statthalterei erteilte Bewilligung zur Vornahme von Entbindungen in ihrer Wohnung die Hebammen keineswegs berechtigt, auch kranke, namentlich wegen drohender oder bereits erfolgter Fehlgeburt behandlungs- beziehungsweise operationsbedürftige Frauen, unter welchem Vorwande immer, zu versorgen.

Die Hebammen sind vielmehr verpflichtet, solche Kranke unverzüglich an einen Arzt oder in ein Krankenhaus zu weisen. Sofern dies jedoch wegen des gefährlichen Zustandes der Kranken nicht tunlich wäre, ist von der Aufnahme einer solchen Kranken sofort die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat, Abteilung X, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die Direktion der k. k. Hebammenanstalt in Wien (Departement XI) zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

**18.**

**Durchführung der Militärtaxgesetznovelle.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1908, Z. II-600/15 (M. Abt. XVI 2000/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 17. Februar 1908, Dep. XIV Nr. 584 ex 1907, nachstehendes angeordnet:

Bei Nachtragsbemessungen der Militärtaxe, sowie bei fallweisen Bemessungen derselben für Auswanderer und Stellungslüchtlinge ist bezüglich Einholung der Steuerdaten in gleicher Weise vorzugehen, wie bei den termingemäßen Bemessungen der laufenden Militärtaxe.

Die bezügliche Requisition ist an die Steuerbehörden durch Überendung eines seitens der zuständigen politischen Bezirksbehörden entsprechend ausgefüllten Meldeblattes zu richten, in welchem in der Rubrik „Raum für amtliche Eintragungen“ der Zweck der Requisition (z. B. „Nachtragsbemessung pro . . .“, „Bemessung wegen Auswanderung“ und dergleichen), sowie auch das Jahr, für welches um die Mitteilung der Steuerdaten ersucht wird, ersichtlich zu machen sind.

Bezüglich jener Meldepflichtigen, welche in dem politischen Bezirke ihres ordentlichen Wohnsitzes (Artikel 13:2, Durchführungsverordnung) auch heimatberechtigt sind, hat die politische Bezirksbehörde gelegentlich der Prüfung (Artikel 15:1 und 2) der eingelangten Meldungen, also noch vor ihrer Übersendung an die Steuerbehörde auch festzustellen, ob, beziehungsweise für welche Jahre eine Nachtragsbemessung stattzufinden hat. Gegebenenfalls ist im Sinne des vorausgehenden Absatzes die entsprechende Eintragung in beide Exemplare des Meldebattes zu machen.

Bezüglich jener Meldepflichtigen, welche in dem politischen Bezirke ihres ordentlichen Wohnsitzes (Artikel 13:2, Durchführungsverordnung) nicht heimatberechtigt sind, wird die Feststellung, ob etwa auch eine Nachbemessung stattzufinden habe, seitens der heimatischen politischen Bezirksbehörde gelegentlich der Behandlung des Formulars B (Artikel 19:2, Durchführungsverordnung) vorzunehmen und im bejahenden Falle nach Anordnung des zweiten Absatzes dieses Erlasses vorzugehen sein.

Die Steuerbehörden wurden seitens des k. k. Finanzministeriums angewiesen, auch den Requisitionen der bezeichneten Art in sinngemäßer Anwendung des Artikels 16 der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, zu entsprechen.

Dieser Erlass ist bei Artikel 15 Punkt 1, Artikel 16 Punkt 1 Absatz 1, Artikel 19 Punkt 2, Artikel 21 Punkt 4 Absatz 1 und Artikel 29 Punkt 3 Absatz 1 vorzunehmen.

## 19.

### Pfarrsprengelregulierung im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke.

Erlass des Ober-Magistratsrates E. Bosselt vom 25. Februar 1908, M. Abt. XXII 420,08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Mai 1906, Z. 13970, beziehungsweise dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 1906, Z. III-709/12, wurde die Neuregelung der Pfarrsprengel im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke gemäß § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, genehmigt.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Dezember 1907, Z. 52866, wurde diese Pfarrsprengelteilung in einigen Punkten richtiggestellt.

Die Grenzen der Pfarrsprengel in den beiden Bezirken sind nunmehr:

#### IV. Bezirk, Wieden.

##### 1. Pfarre St. Karl.

- Im Norden:** Die Trennungsmauer des Bahnkörpers und des Wienflusses von der Heumühlgasse zum Getreidemarkt.
- Im Osten:** Der Rand des längs der Straßenbahn führenden Trottoirs.
- Die südliche Baumreihe längs der Anlagen. Die Mittellinie der Verbindungsstraße von der Johannesgasse zur Salesianergasse.
- Die Achse der Salesianergasse (die geraden Nummern 2 bis 8).
- Die Achse der verlängerten Reulinggasse (die ungeraden Nummern abwärts bis Nr. 7).
- Rechte Bahngasse, die Bahnnummer von der Reulinggasse bis zum Rennweg.
- Die Achse des Rennweg (Nummer 33 A und 33).
- Die Achse der Jacqingasse (die geraden Nummern).
- Im Süden:** Die Achse des Landstraßergürtels (die ungeraden Nummern von 7 bis 1).
- Die Achse der Heugasse (k. k. Belvedere und Fürst Schwarzenberggarten).
- Die Achse der Theresianumgasse (die geraden Nummern).
- Im Westen:** Die Achse der Favoritenstraße (die ungeraden Nummern 15 bis 9, 5 und 3; das Erzherzog Karl Ludwig-Palais Nr. 7 verbleibt bei der Pfarre zu den heil. Schutzengeln).
- Die Achse der Gußhausstraße (die Nummern 29 und 27).
- Die Achse der Karls-gasse (die Nummern 15 und 13).
- Die Achse der Frankenberggasse (die geraden Nummern), Rainerplatz Nummer 7.
- Die Achse der Margaretenstraße (die geraden Nummern 4 bis 24).
- Die Achse der Schikanedergasse (die geraden Nummern 2 und 4).
- Die Achse der Mühlgasse (die geraden Nummern 24 bis 34).
- Die Achse der Heumühlgasse (die geraden Nummern 14 bis 20).

##### 2. Pfarre zu den heil. Schutzengeln.

- Im Norden:** Die Achse der Frankenberggasse (die ungeraden Nummern), Rainerplatz Nummer 4, 5 und 6.

Die Achse der Margaretenstraße (die ungeraden Nummern 1 bis 17).

- Im Westen:** Die Achse der Schikanedergasse (die ungeraden Nummern 1 bis 5).
- Die Achse der Mühlgasse (die ungeraden Nummern 9 bis 25).
- Die Achse der Heumühlgasse (die ungeraden Nummern 11 bis 17).
- Die linksseitige Wienflußmauer von der Heumühlgasse bis zur Rudolfsbrücke.
- Im Süden:** Die Achse der Kettenbrückengasse (die geraden Nummern).
- Die Achse der Margaretenstraße (die Nummern 47 und 49).
- Die Achse der Kleinen Neugasse (die geraden Nummern).
- Die Achse des Mittersteig (Nummer 2a und 2).
- Die Achse der Großen Neugasse (die geraden Nummern 18 bis 2).
- Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die geraden Nummern 58 bis 54 und 53).
- Das Palais Erzherzog Rainer Nummer 63 verbleibt bei der Pfarre zu den heil. Schutzengeln.
- Die Achse der Schaumburgergasse (die ungeraden Nummern 1 bis 7a).
- Die Achse der Waltergasse (die geraden Nummern).
- Im Osten:** Die Achse der Favoritenstraße (die geraden Nummern 26 bis 4).
- Die Achse der Gußhausstraße (die geraden Nummern 30 bis 24).
- Die Achse der Karls-gasse (die geraden Nummern 22 bis 18).

##### 3. Pfarre St. Elisabeth.

- Im Norden:** Die Achse der Theresianumgasse (die ungeraden Nummern).
- Im Osten:** Die Achse der Heugasse (die geraden Nummern von Nummer 42 aufwärts).
- Im Süden:** Der Wiedenergürtel.
- Die nördliche Grenze des Bahnkörpers bis zur Achse der verlängerten Schönburgstraße bis zur Schelleingasse (die ungeraden Nummern).
- Die Achse der Schelleingasse von der Verlängerung der Schönburgstraße bis zur Johann Straußgasse (die ungeraden Nummern).
- Im Westen:** Die Achse der Johann Straußgasse (die ungeraden Nummern abwärts bis 21).
- Die Achse der Rainergasse (Nummer 19 und 17).
- Die Achse der Schönburgstraße.
- Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die ungeraden Nummern 61 bis 55).
- Die Achse der Schaumburgergasse (die geraden Nummern 2 bis 10).
- Die Achse der Waltergasse (die ungeraden Nummern).
- Die Achse der Favoritenstraße (Nummer 28 und 30).

#### V. Bezirk, Margareten.

##### 1. Pfarre St. Florian.

- Im Norden:** Die Achse der südlichen Randstraße des Einfiedlerplatzes (die Nummern 13 bis 8).
- Die Achse der Arbeitergasse von der Oberen Amtshausgasse bis zur Spengergasse (die ungeraden Nummern 29 bis 1).
- Die Achse der Spengergasse (die ungeraden Nummern 17 bis 11).
- Die Achse der Siebenbrunnengasse (die ungeraden Nummern 35 bis 1).
- Die Achse des Mittersteig (die ungeraden Nummern 25 bis 1).
- Im Osten:** Die Achse der Großen Neugasse (die ungeraden Nummern 15 bis 1).
- Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die geraden Nummern 60 bis 64).
- Die Achse der Schönburgstraße (die geraden Nummern 2 bis 20).
- Die Achse der Rainergasse (die geraden Nummern 18 A und 20).
- Die Achse der Johann Straußgasse (die geraden Nummern von 18 bis 42).
- Die Achse der Schelleingasse bis zur Verlängerung der Schönburgstraße (die ungeraden Nummern 37 und 35).
- Die Achse der verlängerten Schönburgstraße bis zur nördlichen Grenze des Bahnkörpers (die geraden Nummern von 50 aufwärts).

**Im Süden:** Die nördliche Grenze des Bahnkörpers von der verlängerten Schönburgstraße bis zur verlängerten Achse der Einsiedlergasse.

**Im Westen:** Die verlängerte Achse und die Achse der Einsiedlergasse bis zum Einsiedlerplatz (die geraden Nummern 2 bis 48).

**2. Pfarre Margareten.**

**Im Norden:** Die Trennungsmauer des Bahnkörpers und des Wienflusses von der Stadtbahnhaltestelle Margareten Gürtel bis zur Kettenbrückengasse.

**Im Osten:** Die Achse der Kleinen Neugasse (die ungeraden Nummern).

Die Achse der Margaretenstraße (die Nummern 56 und 54).

Die Achse der Kettenbrückengasse (die ungeraden Nummern).

**Im Süden:** Die Achse des Mittersteig (die geraden Nummern 2 bis 30).

Die Achse der Siebenbrunnengasse (die geraden Nummern 2 bis 38).

Die Achse der Spengergasse (die geraden Nummern 22 bis 32).

Die Achse der Arbeitergasse bis zur Einsiedlergasse (die geraden Nummern von 2 bis 30).

**Im Westen:** Die Achse der westlichen Randstraße des Einsiedlerplatzes (die Nummern 14 bis 17).

Die Achse der Einsiedlergasse bis zur Margaretenstraße (die geraden Nummern 50 bis 60).

Die Achse der südlichen Randstraße des Hundsturmplatzes (die Nummern 11, 12 und 13 der Diehgasse).

Die Achse der Margaretenstraße von Nr. 145 aufwärts bis zur Achse des Margareten Gürtels bis zur Stadtbahnhaltestelle Margareten.

Im Falle der Erbauung der projektierten Gürtelbahn hat der Bahnkörper, welcher der Pfarre Neumargareten zugewiesen wird, die Grenze zu bilden.

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Pfarrsprengelregulierung am 1. Juli 1906 in Kraft getreten ist.

**20.**

**Vereinigung der Bezirksgerichte Innere Stadt I und II und Verlegung des Standortes des Exekutionsgerichtes und der Auktionshalle in Wien.**

Verordnung des Justizministeriums vom 28. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 43:

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 18. Jänner 1908 werden in Abänderung der Ministerial-Verordnungen vom 25. November 1853, R.-G.-Bl. Nr. 249 und vom 17. August 1889, R.-G.-Bl. Nr. 132 die Bezirksgerichte Innere Stadt I und Innere Stadt II in Wien mit 1. Mai 1908 zu einem Bezirksgerichte unter dem Namen „Bezirksgericht Innere Stadt“ vereinigt.

Das Bezirksgericht Innere Stadt hat seinen Sitz in dem neuen Amtsgebäude, I., Nierergasse 7 (Jakoberhof).

Gleichzeitig wird verfügt, daß vom 1. Mai 1908 an das Exekutionsgericht Wien und die Auktionshalle in Wien ihren Standort (§ 1, Absatz 2, der Justizministerial-Verordnung vom 29. Oktober 1899, R.-G.-Bl. Nr. 217) in diesem neuen Amtsgebäude haben.

**21.**

**Hausierberechtigung ungarischer Staatsbürger aus begünstigten Gegenden.**

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Pössel vom 1. März 1908, M. Abt. XVII 986/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit dem Erlasse vom 1. Februar 1908, Z. 1 a-441, dem Rekurse des S. S. gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk in Wien vom 20. Jänner 1908, Z. 3034, mit welcher ihm die bestätigende Vidierung seines Hausierpasses verweigert worden ist, weil er zwar in einer im Sinne des § 17, lit. a des Hausierpatentes begünstigten Gemeinde geboren und dorthin zuständig, aber ständig in Budapest wohnhaft sei, demnach nicht zu den Bewohnern einer der im § 19 des Hausierpatentes bezeichneten begünstigten Gemeinde gehöre, aus dem Grunde

der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Gegen diese Entscheidung ist nach § 11 der Vollzugsvorschrift zum Hausierpatente eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

**22.**

**Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der elektrischen Gehörbatterie von G. Keith-Harvey in London.**

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. März 1908, R.-G.-Bl. Nr. 47:

Auf Grund des Artikels VII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20, wird die Einfuhr und der Vertrieb des als Heilmittel gegen Schwerhörigkeit angepriesenen Apparates „elektrische Gehörbatterie von G. Keith-Harvey in London“ aus sanitätspolizeilichen Gründen verboten. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**II. Normativbestimmungen.**

**Gemeinderat:**

**23.**

**Bezüge des Reinigungspersonales.**

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 20. Februar 1908, M. Abt. XXII 4159/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Der Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 11. Februar 1908, Pr.-Z. 328/08, für das Reinigungspersonal im Alten und Neuen Rathaus und im Gemeindehause in Floridsdorf vom 1. Jänner 1908 an nachstehende Bezüge festgesetzt:

I. Für die Reinigungsweiber bei einer Dienstzeit bis zu zehn Jahren ein Taglohn von 2 K 30 h, bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren ein Taglohn von 2 K 60 h.

II. a) für die Hausdiener II. Klasse bei einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren ein Taglohn von 3 K, bei einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren 3 K 20 h.

b) für die Hausdiener I. Klasse ein Taglohn von 3 K 20 h und nach drei weiteren Dienstjahren ein Taglohn von 3 K 50 h; ferner erhalten die Hausdiener I. Klasse ein Quartiergeld von 240 K jährlich. Die Hausdiener II. Klasse werden bei vollkommen zufriedenstellender Dienstzeit nach Ablauf von fünf Jahren im Wege der Zeitbeförderung zu Hausdienern I. Klasse ernannt.

Die Systemisierung einer bestimmten Anzahl von Hausdienern I. Klasse entfällt.

**Stadtrat:**

**24.**

**Probebohrungen auf städtischen Baustellen.**

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Pössel vom 26. Februar 1908, M. D. 740/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Anlässlich des Offertes auf den Ankauf einer städtischen Baustelle hat ein Offertent, um sich Gewißheit über die Fundierungsverhältnisse bei dieser Baustelle zu verschaffen, das Ansuchen gestellt, ihm die Anbohrung des fraglichen Grundes zu gestatten.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1908, zur Pr.-Z. 1696/08, diesem Ansuchen aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben und den Magistrat ermächtigt, künftighin einlangende gleichartige Ansuchen im eigenen Wirkungsbereiche abschlägig zu bescheiden.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

**25.**

**Erhöhung der Gebühren für die Grabstellen im Grinzinger Friedhofe.**

Der Wiener Stadtrat hat vom 18. Februar 1908, Pr.-Z. 2338, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Grabstellengebühren für Nichtzugewiesene im Grinzinger Friedhofe werden wie folgt festgesetzt:

für eine fertige Doppelgruft . . . . .	9600 K
für eine fertige einfache Gruft . . . . .	5600 "
für einen Doppelgruftplatz . . . . .	6400 "
für einen einfachen Gruftplatz . . . . .	3200 "
für ein eigenes Grab auf 20 Jahre . . . . .	400 "
für ein solches Grab auf Friedhofsdauer . . . . .	800 "
Renovationsgebühren für die Dauer von 20 Jahren für solche Gräber, welche in einem Zeitpunkte erworben werden, wenn vorstehende Gebühren in Kraft getreten sind . . . . .	160 "

Wenn vor diesem Zeitpunkte ein eigenes Grab für eine nicht zugewiesene Person für die Dauer von 20 Jahren erworben wurde und die Erwerbung auf Friedhofsdauer zu einer Zeit beabsichtigt wird, wenn die vorstehenden Gebühren Geltung haben, so ist die Differenz zwischen der erhöhten Gebühr und dem anlässlich der Erwerbung auf 20 Jahre erlegten Betrag nebst den 5prozentigen Verzugszinsen von dieser Differenz vom Tage der ersten Erwerbung an zu bezahlen.

2. Obige Bestimmungen treten sofort in Kraft.

3. Bei Erwerbung von Grabstellen für Zugewiesene bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

## 26.

### Ausschuss für das Stadtsäuberungswesen.

Der Wiener Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 28. Februar 1908, Z. 2699, nachstehendes genehmigt:

In Abänderung des Gemeinderats-Beschlusses vom 2. Oktober 1896, Z. 7729, hat das Komitee zur Ausarbeitung eines Organisationsstatutes für das Stadtsäuberungswesen in Zukunft den Titel zu führen: „Ausschuss für das Stadtsäuberungswesen.“

Die derzeitige Zusammensetzung wird belassen. (M.-Abt. VI-572 ex 1908.)

## Magistrat:

### 27.

### Inanspruchnahme der Gemeindevermittlungsämler durch die städtischen Ämter.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appell vom 17. Februar 1908, Abt. M. I 383/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat auf Grund des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124, für jeden Gemeindebezirk ein Gemeindevermittlungsammt zur Vornahme von Vergleichsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und von Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen bestellt.

Vornehmlicher Zweck dieser Institution ist die Verbilligung der Rechtspflege, die Erleichterung und Beschleunigung der Rechtsverfolgung, Hebung des Rechtsbewußtseins unter den Gemeindegliedern und Förderung des Friedens in der Gemeinde durch Schlichtung von Zwistigkeiten vor Vertrauensmännern im gütlichen Wege.

In dem Bestreben, die Bevölkerung zur Erreichung der vorerwähnten praktischen und ethischen Zwecke für die Gemeindevermittlungsämler zu gewinnen, muß es die Gemeindeverwaltung als ihre Aufgabe betrachten, selbst beispielgebend vorzugehen.

Der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister hat sich daher auf Grund einer Anregung des Herrn Gemeinderates Dr. Josef v. Baehle bestimmt gefunden, die städtischen Ämter sowie die Direktionen der Unternehmungen der Gemeinde Wien anzuweisen, die von ihnen ressortmäßig vor den Zivilgerichten zu verfolgenden Rechtsansprüche der Gemeinde, hinsichtlich welcher die Kompetenz der Gemeindevermittlungsämler gegeben ist, vorerst beim zuständigen Vermittlungsamte behufs Vornahme des Vergleichsverfahrens anzumelden.

Dies wird mit dem Beifügen verlaublich, daß die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsgang der Gemeindevermittlungsämler in der für sie mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 12. Juli 1907, Z. 9305, festgesetzten Geschäftsordnung enthalten sind. (Siehe das Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 109.)

### 28.

### Portofreiheits-Bezeichnung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appell vom 20. Februar 1908, M. D. 684/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk übergab ein als politische Behörde I. Instanz erlassenes Dienstscheiben an die Gemeinde-

vorstehung Karlsotten der k. k. Post mit der Bezeichnung „Dienstsache“ zur portofreien Beförderung.

Diese Bezeichnung wurde beanständet, da das Dienstscheiben im vorliegenden Falle vorchriftsmäßig den Vermerk „Portofreie Dienstsache“ hätte tragen müssen.

Da bezüglich der Portofreiheits-Bezeichnung bei den städtischen Ämtern nicht gleichförmig vorgegangen wird, bringe ich über ein im kurzen Wege gestelltes Ersuchen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns deren Zuschrift vom 9. Juli 1892, Nr. 38823, M. D. 899 (abgedruckt im M.-B.-Bl. ex 1892, Seite 38) zur genauen Darnachachtung in Erinnerung.

Nach den bestehenden Bestimmungen über die gebührenfreie Benutzung der Postanstalt genießen die vom Magistrat und den magistratischen Bezirksämtern in ihrer Eigenschaft als politische Behörden I. Instanz aufgegebenen dienstlichen Korrespondenzen, auf welchen diese Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz ausdrücklich angegeben ist, in gleicher Weise die Portofreiheit wie die bezüglichen Amtskorrespondenzen der k. k. Zivil- und Militärbehörden und Ämter; sie genießen auch die Befreiung von der Rekommandationsgebühr und die portofreie Versendung der im Artikel VIII des Portofreiheitsgesetzes bezeichneten Fahrpostgegenstände (gemünztes Geld, Banknoten, Wertzeichen u. s. w.).

Die Begründung der Portofreiheit hat in diesen Fällen (auf der Adressseite) mit dem Worte „Dienstsache“ zu erfolgen; wenn hingegen eine Amtskorrespondenz an portoflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes gerichtet ist (zum Beispiel die Korrespondenz mit den Gemeindevorstellungen), so ist diese Korrespondenz auf der Adresse mit den Worten „Portofreie Dienstsache“ zu bezeichnen.

Von der Entrichtung der Porto-(nicht aber der Rekommandations-)gebühr befreit ist ferner die Korrespondenz des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter im Wechselverkehr mit den k. k. Zivil- und Militärbehörden, Landes-Ausschüssen, Gemeindegliedern, öffentlichen Humanitätsanstalten, Handels- und Gewerbelammern zc. in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, in jenen des selbständigen Wirkungsbereiches jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach § 46, Punkte 2 bis 10 des Wiener Gemeindestatutes zustehenden Angelegenheiten beziehen.

Die portofreien Korrespondenzen des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder sind ohne Unterschied, ob sie den selbständigen oder übertragenen Wirkungsbereich betreffen, auf der Adressseite mit der Bezeichnung „Portofreie Gemeindegliedersache“ zu versehen.

### 29.

### Militärmatrifen in Wien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates C. Pöffeit vom 3. März 1908, M. D. 797/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Wie das I. und I. Feldsuperiorat des Seelsorgebezirktes von Wien mit der Zuschrift vom 29. Februar 1908, Z. 538, hieher mitgeteilt hat, werden seitens der Magistrats-Abteilungen und magistratischen Bezirksämter häufig bei diesem Feldsuperiorate (das früher den Dienstitel „Militärpfarramt“ führte) Matrifikscheine in solchen Fällen angesprochen, die nicht in den bei diesem Amte geführten Matrifen, sondern in den selbständigen Militärmatrifen einer Militär-anstalt in Wien eingetragen sind.

Von manchen magistratischen Bezirksämtern gelangen Dienstküden an das Feldsuperiorat unter der Adresse: „Militär-Seelsorgeamt in Wien“, wiewohl ein solches in dieser Bezeichnung in Wien nicht existiert.

Diese Dienstküden müssen sodann vom Feldsuperiorate nach amtlicher Behandlung erst dem betreffenden Militärmatrifenhührer zugestellt werden, wodurch eine sehr fühlbare Vielschreiberei entsteht und die rasche dienstliche Erledigung des Altes beeinträchtigt wird.

Ich weise daher die städtischen Ämter an, Matrifikscheine über Militärpersonen jedesmal bei jenem Militärmatrifenhührer in Wien direkt und unter der gefehlichen Adresse einzuholen, bei welchem der gesuchte Geburts-, Trauungs- oder Sterbefall stattfand oder protokolliert wurde.

Die selbständigen Militärmatrifestellen in Wien sind:

1. k. und l. Feldsuperiorat in Wien IX/1, Rogauerlaserne.
2. k. und l. Militär-Seelsorge des Garnisonsspitals Nr. 1 in Wien IX/3, Garnisonsgasse.
3. k. und l. Militär-Seelsorge des Garnisonsspitals Nr. 2 in Wien, III/4, Rennweg.
4. k. und l. Militär-Seelsorge des Artillerie-Arsenales in Wien X/2, Arsenal.
5. k. und l. Militär-Seelsorge des Militär-Zuvalidenhauses in Wien III/2, Zuvalidenstraße.
6. k. und l. Militär-Seelsorge der Infanterie-Kadettenschule in Wien XIII/3, Breitenfee.
7. k. und l. Militär-Seelsorge des Offizierstöchter-Erziehungsinstitutes in Wien XVII/1, Kalvarienberggasse.
8. k. und l. griechisch-orientalische Militär-Seelsorge in Wien IX/4, Säulengasse 15 a.
9. k. und l. evangelische Militär-Seelsorge Augsburger Konfession in Wien IX/3, Ferselgasse 5.
10. k. und l. evangelisches Feldsuperiorat Helvetischer (reformierter) Konfession in Wien IX/2, Reichergasse 1.

Bei Nachforschungen nach Militärmatrifelsfällen ist es notwendig, zu wissen, wann und wo (Ort, Regiment, Truppenkörper, Branche, Militäranstalt, z. B. Garnisonsspital, Arsenal, Militär-Invalidenhaus, Militärschule) der Kindesvater bei Geburtsfällen, der Militärbräutigam bei Trauungsakten und der Verstorbene, beziehungsweise der Vater eines verstorbenen Kindes oder der Gatte einer verstorbenen Frau zu jener Zeit, in welcher sich der betreffende Militärmatrifelsfall ergab, aktiv gedient hat.

Auch die Angabe der Charge der fraglichen Militärperson seitens der Interessenten oder Parteien ist bei Erinerungen in Militärmatrifeln von Wichtigkeit.

k. und l. Militärpersonen des Militär-Ruhestandes und k. l. Personen der aktiven und nichtaktiven Landwehr gehören jedoch zur geistlichen Jurisdiktion jenes Zivilpfarramtes, in dessen Pfarbezirk sie domizilieren; daher sind Auszüge über Matrifelsfälle, welche sich bereits im k. und l. Militär-Ruhestandsverhältnisse oder während der k. l. Landwehr-Dienstleistung oder während des k. l. Landwehr-Ruhestandes ereigneten, beim kompetenten Zivilpfarramte des Wohnortes der von den Matrifelsfällen betroffenen Personen zu requirieren.

Sollte aber eine Person des k. und l. Militär-Ruhestandes oder der k. l. Landwehr, beziehungsweise des k. l. Landwehr-Ruhestandes nicht in ihrer Privatwohnung, sondern in einem Garnisonsspital in Wien verstorben sein, so wäre der Ex-Offo-Totenchein in einem solchen Falle nur bei der k. und l. Militär-Seelsorge dieses betreffenden Garnisonsspitals in Wien direkt und nicht im Wege oder unter der Adresse des Feldsuperiorates einzuholen.

Schließlich wird beigefügt, daß die Adresse der obersten militärgeistlichen Behörde lautet: „Hochwürdigstes k. und l. Apostolisches Feldvikariat in Wien I., Deutschmeisterplatz 3“.

### III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

30.

#### Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Gesetz vom 7. Februar 1908, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 42:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Anhang A angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen noch getötet werden.

Das Feilbieten, der An- und Verkauf dieser Vögel im lebenden oder im toten Zustande ist jederzeit verboten.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Vögel als nützlich im Sinne dieses Gesetzes erklären.

§ 2.

Das Fangen und Töten der im Anhang B genannten schädlichen Vögel ist nach Maßgabe der in den jagd-, beziehungsweise fischereipolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen jederzeit gestattet.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Vögel als schädlich in den Anhang B aufnehmen. In derselben Weise können einzelne der im Anhang B angeführten Vogelarten von der politischen Landesbehörde aus diesem Anhang ausgeschieden werden.

§ 3.

Die Vögel, welche weder zu den nach § 1 geschützten noch zu den schädlichen (§ 2) gehören, dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis 15. September eines jeden Jahres (Schonzeit) weder gefangen noch getötet werden.

Während derselben Zeit ist das Feilbieten, der An- und Verkauf dieser Vögel im lebenden oder im toten Zustande verboten.

In der Zeit vom 16. September bis 31. Jänner kann das Fangen und Töten dieser Vögel nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 6 bis 11 gestattet werden.

Getötete Vögel dürfen nur in einem solchen Zustande, welcher die sichere Bestimmung ihrer Art ermöglicht, in Verkehr gesetzt werden.

§ 4.

Das Entfernen oder Zerstören der Brutstätten und Nester, das Ausnehmen oder Vernichten der Eier und der jungen Brut aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang B angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und Verkauf dieser Nester, Eier und jungen Brut ist jederzeit verboten.

Dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Bevollmächtigten steht es jedoch frei, außer der Brutzeit jene Nester zu entfernen, welche sich an oder in Wohnhäusern oder Gebäuden überhaupt oder in Hörräumen befinden.

Die Eier der Mövenarten unterliegen nicht den im ersten Absätze dieses Paragraphen enthaltenen Verbotbestimmungen.

§ 5.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf erotische, auf die durch jagdgesetzliche Vorschriften als jagdbar erklärten Vögel sowie auf das Federvieh (Hausgeflügel).

§ 6.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird das Nachstellen zum Zwecke des Fangens und Tötens von Vögeln gleichgeachtet.

§ 7.

Der Fang der nach § 3 geschützten Vögel darf nur auf Grund einer von der zuständigen politischen Behörde ausgestellten Fangkarte ausgeübt werden.

Zur Ausstellung der Fangkarte ist die politische Behörde erster Instanz berufen, in deren Amtsgebiete der Vogelfang ausgeübt werden soll.

Die Fangkarte hat den Namen und die Personbeschreibung desjenigen, dem die Bewilligung erteilt wurde, die Vogelarten, deren Fang bewilligt wurde, das Gebiet und die Zeitdauer, innerhalb deren der Vogelfang ausgeübt werden kann, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nötig erachtet, zu enthalten.

§ 8.

Das Ansuchen um Ausstellung der Fangkarte ist in Wien beim Magistrat, in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs beim Stadtrate, sonst bei dem Bürgermeister jener Gemeinde, in deren Gebiete der Vogelfang ausgeübt werden soll, mündlich oder schriftlich einzubringen.

In dem Ansuchen sind die Vogelarten, für welche die Fangbewilligung angestrebt wird, dann die anzuwendenden Fangarten und Fangmittel, sowie der Ort des beabsichtigten Vogelfanges genau zu bezeichnen.

Falls der Vogelfang auf fremdem Grunde stattfinden soll, ist dem Ansuchen die schriftliche Zustimmungserklärung des betreffenden Grundeigentümers Pächters oder dessen Bevollmächtigten und, wenn das Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren erfolgen soll, auch jene des betreffenden Jagdberechtigten beizuschließen.

Der Bürgermeister hat das Gesuch, beziehungsweise das über das mündliche Ansuchen aufgenommene Protokoll samt den erwähnten Zustimmungserklärungen an die im § 7 bezeichnete Behörde zu leiten und sich hiebei eingehend darüber zu äußern, ob der angeforderte Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur und auf die in derselben Gemeinde etwa bereits erteilten Fangbewilligungen zulässig erscheint.

Von der Ausfolgung der Fangkarte ist der betreffende Bürgermeister zu verständigen.

§ 9.

Die Bewilligung zum Vogelfange darf nur an vertrauenswürdige Personen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, höchstens auf die Dauer von drei Jahren erteilt werden.

Die Fangkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig.

§ 10.

Der Vogelfänger hat die Fangkarte bei Ausübung des Vogelfanges stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuzeigen.

§ 11.

Wenn nach erfolgter Erteilung der Fangbewilligung hinsichtlich der Person des Vogelfängers solche Gründe eintreten oder bekannt werden, welche denselben nicht vollkommen vertrauenswürdig erscheinen lassen, kann die Befugnis zum Vogelfange unter Einziehung der Fangkarte wieder entzogen werden.

§ 12.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

1. Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
  2. der Gebrauch von Lockvögeln aus den im Anhang A angeführten Arten;
  3. der Gebrauch von Fallen jeder Art, insbesondere von Fangkörben, Schlageisen, Schnellbögen (Sprenkeln), Springhölzern, Klöben u. s. w.; jedoch mit Ausnahme der sogenannten Fanghäuschen, welche eine Verletzung der gefangenen Vögel ausschließen;
  4. der Gebrauch von Schlingen jeder Art, sowohl Boden- als auch Baumschlingen (Dohnen);
  5. der Gebrauch von Netzen jeder Art, namentlich von Deck- und Stednetzen, insbesondere an niederen Hecken und Gebüsch (Staudennetzen) von Strich-, Zug- und Schlagnetzen;
  6. der Gebrauch von klebrigen Stoffen (Vogelleim, Leimruten, Leimspindeln, Leimbörsen und ähnlichen);
  7. der Gebrauch von betäubenden und giftigen Mitteln;
  8. das Fangen mittels Zudecken von Wassergerinnen (Brünnelfangen), sowie jede Fangart an stehenden und fließenden Gewässern während der Trockenheit;
  9. das Fangen zur Schneezeit;
  10. alle wie immer gearteten Fangarten und Fangmittel, welche die Erleichterung des Massenfanges und der Massenvernichtung der Vögel bezwecken.
- Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Fangarten und Fangmittel als verboten erklären.

## § 13.

Die politische Behörde erster Instanz kann erforderlichenfalls die Anordnung treffen, daß die ohne Beisein des Vogelfängers zum Fange ausliegenden Fanggeräte mit einem bei der betreffenden Gemeindebehörde angemeldeten Kennzeichen zu versehen seien, durch welches die Person des Vogelfängers ermittelt werden kann.

## § 14.

Falls Vögel der im Anhang A genannten, sowie derjenigen Arten, auf welche sich die Fangbefugnis nicht erstreckt, lebend in die Gewalt des Vogelfängers geraten, so sind dieselben sogleich freizulassen.

## § 15.

Für wissenschaftliche, sowie für Zwecke der Wiederbesetzung kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

Der Verkauf präparierter (ausgestopfter) Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken seitens der zum Verkehr mit derlei Gegenständen befugten Gewerbetreibenden fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die politische Landesbehörde ermächtigt, im Verordnungswege die Anwendung der in den §§ 3, ferner 6 bis 14 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auf die im Anhang A genannten Vögel während einer ihrem Ermessen anheimgelassenen Zeit für solche Gegenden zu gestatten, in welchen erwiesenerweise eine übermäßige Vermehrung dieser Vögel zum Schaden der Land- und Forstwirtschaft eingetreten ist.

## § 16.

Die politische Behörde erster Instanz kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Wein- und Obstgärten, einzelnen Obstbäumen, Gärten, Pflanzschulen, von bepflanzt und besäten Feldern, sowie von Waldkulturen, ebenso den zu ihrer Überwachung bestellten Organen das Recht einräumen, während einer bestimmten Dauer erforderlichenfalls auch während der Schonzeit, auf solche Vögel zu schießen, welche dasselbst einen wirklichen Schaden verursachen.

Wenn jedoch im Zuge befindliche Stare zur Zeit der Traubenreife in Weingärten einfallen, so kann der Bürgermeister (in Wien der Magistrat, in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs der Stadtrat) den Abschuss dieser Vögel durch vertrauenswürdige Personen, welche hierzu einer Jagdkarte nicht bedürfen, vornehmen lassen.

Gleichzeitig mit der Anordnung des Abschusses ist hievon der vorgeordneten politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, welche berechtigt ist, zur Vermeidung von Mißbräuchen diesen Abschuss einzustellen.

Von dem verfügten Abschusse sind auch die betreffenden Jagdberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

Das Freiliegen, der An- und Verkauf der nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen getöteten Vögel ist gleichwohl verboten.

## § 17.

Unter angemessenen Vorkehrungen gegen allfällige Mißbräuche kann die politische Behörde erster Instanz nach Maßgabe der in den §§ 6 bis 14 vorgesehenen Bestimmungen die Bewilligung zum Fange einzelner der im Anhang A angeführten Vögel als Stubenvögel in der Zeit vom 16. September bis 31. Jänner, sowie zum Verkaufe derselben während des ganzen Jahres erteilen.

Unter denselben Vorkehrungen kann diese Behörde den Verkauf der nach § 3 geschützten, außer der Schonzeit gefangenen Stubenvögel auch während der Schonzeit gestatten.

## § 18.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit der Gemeindebehörden (Wiener Magistrat, Stadtrat in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, sonst Bürgermeister), der politischen Behörde erster Instanz und der politischen Landesbehörde zu.

Die politische Landesbehörde hat die ihr in den §§ 1, 2 12 und 15 vorbehaltenen Verordnungen im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu erlassen. Für diese Verordnungen ist die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen. Das Ackerbauministerium entscheidet auch in dem Falle, wenn das Einverständnis zwischen der Landesbehörde und dem Landes-Ausschusse nicht erzielt wird.

## § 19.

Die politische Behörde erster Instanz hat dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Monate Dezember durch den Bürgermeister in der Gemeinde in ortsbüblicher Weise kundgemacht werde.

## § 20.

Die Gemeindebehörden, die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonal, sowie alle öffentlichen Aufsichtsorgane, insbesondere die Organe der Marktpolizei, sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen desselben zur Kenntnis der politischen Behörde erster Instanz zu bringen.

## § 21.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 100 K geahndet.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerklanten ist die Geldstrafe in Arreststrafe unzuwandeln, wobei 10 K einem Tage Arrest gleichzu-

halten sind. Ist die Geldstrafe unter 10 K bemessen, so ist die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als sechs Stunden festzusetzen.

In dem Straferkenntnisse ist zugleich der Verfall der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester und Eier, ferner derjenigen Geräte auszusprechen, welche zum Fange oder Töten der Vögel, zum Zerhören oder Ausnehmen der Nester, Brutstätten, Eier oder Brut gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Kann die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfinden, so kann selbständig auf den im vorstehenden Absatze vorgesehenen Verfall erkannt werden.

## § 22.

Die als verfallen erklärten lebenden Vögel sind sogleich in Freiheit zu setzen, insofern sie dadurch nicht etwa dem Verderben preisgegeben werden; in letzterem Falle ist anlässlich der Verfallserklärung die entsprechende Verfügung zu treffen. Die bis zum Eintritte der Rechtskraft der Verfallserklärung, beziehungsweise bis zur Freilassung allfällig erwachsenen Kosten für die Erhaltung der Vögel sind vom Schuldigerklanten zu tragen. Im Falle eines Freispruches sind die Erhaltungskosten vom Besitzer der Vögel zu zahlen.

Die als verfallen erklärten toten Vögel sind — falls deren Verkauf nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist — zu veräußern, andernfalls zu vernichten. Ist Gefahr vorhanden, daß beschlagnahmte tote Vögel noch vor der Verfallserklärung dem Verderben unterliegen könnten, so sind dieselben, soweit deren Verkauf zulässig ist, zu veräußern und der Erlös bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens von der politischen Behörde erster Instanz in Aufbewahrung zu nehmen.

Die als verfallen erklärten Eier und Nester sind soweit möglich zu Zuchtzwecken zu verwenden, andernfalls zu vernichten.

Die als verfallen erklärten Geräte sind zu veräußern; doch sind die verbotenen Fanggeräte (§ 12) vorher zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

Die in diesem Paragraphen vorgesehene Veräußerung ist im Wege der öffentlichen Feilbietung durch die Gemeindebehörden zugunsten des für den Ort der Beschlagnahme zuständigen Armenfonds vorzunehmen.

## § 23.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jenes Bezirkes, in dessen Gebiete die Übertretung begangen wurde, in Wien in den allgemeinen Versorgungsfonds.

## § 24.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen — außer Straf- und Übertretungsfällen — gehen an die politische Landesbehörde, welche endgültig entscheidet.

Nur in jenen Fällen, in denen die politische Landesbehörde eine Verfügung in erster Instanz getroffen hat, ist die Berufung an das Ackerbauministerium zulässig.

Jede Berufung ist innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Kundmachungsbeziehungsweise Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.

## § 25.

In Betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Befragung der Übertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens in Übertretungsfällen und der Berufungsfristen haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Über Rekurse, welche gegen ein Straferkenntnis und die damit verbundene Verfallserklärung gerichtet sind, entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

## § 26.

Das Gesetz vom 28. August 1889, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 27, tritt außer Wirksamkeit.

## § 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

\* \* \*

## Anhang A.

## N ü t z l i c h e V ö g e l .

Die Eulen — Strigidae,  
alle Arten mit Ausnahme des Uhu.

Der Turmfalke, Kirchfalke — *Tinnunculus tinnunculus* L.,  
der Rötelfalke, Raumannsfalke — *Tinnunculus Naumanni* Fleisch.,  
der Rotfußfalke, Abendfalke — *Tinnunculus vespertinus* L.,  
die Wespenweiche Wespenbussard — *Pernis apivorus* L.,  
die Spedhte — *Picus*, *Geococcyx*, *Dendrocopos*, *Picoides*, *Dryocopus*,  
alle Arten.

Der europäische Bienenfresser — *Merops apiaster* L.,  
der Wendehals, Drehhals — *Jynx torquilla* L.,

die Blaurate, Mandelkrähe — *Coracias garrula* L.,  
 der Biedehopf — *Upupa epops* L.,  
 der Kukul — *Cuculus canorus*,  
 der Sprosser, große Nachtigall, Aunachtigall, Wiener Nachtigall —  
*Erithacus philomela* Bechst.,  
 die gemeine Nachtigall, Waldnachtigall, Waldvogel, Nachtigallfänger —  
*Erithacus luscinius* L.,  
 das Kottelchchen, Kottelchchen — *Rubecula* (*Erithacus*),  
 die Blauehlchen — *Cyanecula* (*Erithacus*),  
 die Kottelchwänzchen — *Ruticilla*,  
 die Braunellen — *Accentor*,  
 die Steinschmäger — *Saxicola*,  
 die Wiesenschmäger — *Pratincola*,  
 die Rohrfänger — *Locustella*, *Calamodyta* (*Calamodus*), *Acrocephalus*,  
 die Grasmäher — *Cisticola*,  
 die Spotter — *Hypolais*,  
 die Laubfänger — *Phylloscopus*,  
 die Grasmücken — *Sylvia*, *Curruca*,  
 der Zaunkönig — *Anorthura troglodytes* L.,  
 die Meisen — *Parus*, *Panurus*, *Orites* etc.,  
 die Goldhähnchen — *Regulus*,  
 der Kleiber, Kleiner, Spechtmeise, Baumreiter — *Sitta europaea* L.,  
 der Mauerkäufler, Alpenmauerklette — *Tichodroma muraria* L.,  
 der Baumläufer, Baumrutscher — *Certhia familiaris* L.,  
 die Lerchen — *Alda*,  
 die Pieper, Breinvögel — *Anthus*, *Corydala*,  
 die Bachstelzen und Schafstelzen — *Motacilla*, *Budytes*,  
 die Ammern — *Emberiza*,  
 die Kreuzschnäbel — *Loxia*,  
 der Gimpel, gemeiner Gimpel, Rotgimpel, Dompfaff — *Pyrrhula pyr-*  
*hula* L.,  
 der Girlitz, Hirngrillert — *Serinus serinus* L.,  
 die Zeisige — *Chrysomitris*,  
 der Stieglitz, Distelfink — *Carduelis carduelis* L.,  
 die Hänflinge — *Acanthis*,  
 die Finken — *Fringilla*,  
 die Stare — *Sturnus*, *Pastor*,  
 die Goldamsel, Pirol, Pfingstvogel — *Oriolus oriolus* L.,  
 die Fliegenfänger — *Muscicapa*,  
 die Schwalben — *Hirundo*, *Cheilidon*, *Cotyle*,  
 die Segler — *Cypselus* (*Apus*),  
 der Ziegenmelker, Nachtschwalbe, Nachtschatten — *Caprimulgus europaeus* L.,  
 die Störche — *Ciconia*.

\* \* \*

Anhang B.

Schädliche Vögel.

Der Uhu, Buhu, große Ohreule — *Bubo bubo* L.,  
 die Falken (mit Ausnahme des Turms-, Rötels- und Rotfußfalken) —  
*Falco*,  
 der rote Milan, schwarze Milan, schwarze Hühnerweihe — *Milvus*  
*corcoranus* Gmel.,  
 die Adlerarten — *Aquila*, *Nisaetus*,  
 der Fischadler, Flußadler — *Pandion haliaetus* L.,  
 der Seeadler, weißschwänziger Seeadler — *Haliaeetus albicilla* L.,  
 der Sperber, Stößer, kleine Habicht, Finkenhabicht — *Accipiter nisus* L.,  
 der Habicht, großer Habicht, Hühnerhabicht, Hühnergeier — *Astur palumbarius* L.,  
 die Weihen — *Circus*,  
 der Eisvogel, Wasserpercht — *Alcedo ispida* L.,  
 der Hausperling, Hauspercht — *Passer domesticus* L.,  
 der Tannenhäher — *Nucifraga caryocatactes* L.,  
 der Kuckuck, Eichelhäher — *Garrulus glandarius* L.,  
 die Eister — *Pica pica* L.,  
 die Dohle — *Lycus monedula* L.,  
 der Kolltrabe, Kolltrabe, Rabe — *Corvus corax* L.,  
 die Rabenkrähe, gemeine Krähe, Krähenrabe — *Corvus corone* L.,  
 die Nebelkrähe, Nebeltrabe, grauer Rabe — *Corvus cornix* L.,  
 die große Sperreißer, großer grauer Würger, grauer Neuntöter, Raubwürger — *Lanius excubitor* L.,  
 der Dornreißer, kleiner Würger, rotrückiger Würger, brauner Neuntöter —  
*Lanius collurio* L.,  
 der Fischreißer, grauer Reiher — *Ardea cinerea* L.,  
 der Purpurreiher — *Ardea purpurea* L.,  
 der Zwergreiher, kleine Rohrdommel — *Ardetta minuta* L.,  
 die große Rohrdommel — *Botaurus stellaris* L.,  
 der Nachtreiher — *Nycticorax nycticorax* L.,  
 die Säger — *Mergus*,  
 die Scharben — *Phalacrocoracidae*,  
 die gemeine Seeschwalbe, Flußseeschwalbe — *Sterna hirundo* L.,  
 die Lachseeschwalbe — *Sterna nilotica* Gmel. (Hass.),  
 die Taucher — *Urinatores*.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 30.** Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 4. Februar 1908, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Triest.

**Nr. 31.** Verordnung des Justizministeriums vom 9. Februar 1908, womit Zuständigkeitsbestimmungen über die Führung der Grundbücher und die Exekutionsfachen infolge der mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, geänderten Abgrenzung der Wiener Gemeindebezirke getroffen werden.

**Nr. 32.** Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Februar 1908, betreffend die Ausgabe neuer Zeitungsmarken.

**Nr. 33.** Gesetz vom 17. Februar 1908, in Angelegenheit der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 2, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Affianierungs- oder Verkehrsgründen vorgenommen werden.

**Nr. 34.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 16. Februar 1908 über die Ermäßigung der Zustellungsgebühren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

**Nr. 35.** Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Jänner 1908, betreffend die Fachprüfung für Konzeptsbeamte der k. k. Sechsbörse.

**Nr. 36.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Februar 1908, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzeption für die Lokalbahn Bodnan-Prachatic und der Konzeption für die Lokalbahn Prachatic-Walken an die Aktiengesellschaft „Vereinigte Böhmerwald-Lokalbahnen“ sowie die Konzeptionserteilung für eine normalspurige Lokalbahn von Walken über Tuffet zur Reichsgrenze bei Neuthal mit einer Abzweigung nach Salmay.

**Nr. 37.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1908, womit die Einreihung der Gemeinde Röttschach in die achte Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

**Nr. 38.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1908, womit die Einreihung der Gemeinde Schlanders in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

**Nr. 39.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Februar 1908, betreffend die Konzeptionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahnlinien in Meran und Umgebung.

**Nr. 40.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Februar 1908, betreffend die Konzeptionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Meran nach Obermais.

**Nr. 41.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Februar 1908, betreffend die Konzeptionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinien in Lemberg.

**Nr. 42.** Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern vom 22. Februar 1908, betreffend die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 16. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

**Nr. 43.** Verordnung des Justizministeriums vom 28. Februar 1908, betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Innere Stadt I und II und die Verlegung des Standortes des Exekutionsgerichtes und der Auktionshalle in Wien.\*

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollständig aufgenommen.

**Nr. 44.** Kaiserliches Patent vom 7. März 1908, betreffend die Einberufung des Landtages von Istrien.

**Nr. 45.** Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 14. Jänner 1908, betreffend die Einführung neuer Formularien für Verpfändungsurkunden bei Spielkartenstempelkrediten.

**Nr. 46.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 7. März 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

**Nr. 47.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. März 1908, mit welcher die Einfuhr und der Vertrieb der elektrischen Gehörbatterie von G. Keith-Parvey in London verboten wird.\*)

**Nr. 48.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 21. Februar 1908, womit die durch die Ministerial-Verordnungen vom 2. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 88, vom 4. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 44, vom 16. Oktober 1903, R.-G.-Bl. Nr. 210, und vom 9. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 7, abgeänderte, beziehungsweise ergänzte Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, weiter ergänzt und in einem Punkte abgeändert wird.

**Nr. 49.** Kaiserliches Patent vom 9. März 1908, betreffend die Einberufung des Landtages von Triest.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 26.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1908, Z. XIV-24, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für die Baugewerbe.\*)

**Nr. 27.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1908, Z. XVI b-162/6, betreffend die Änderung des Namens der Ortschaft, Katastralgemeinde und Ortsgemeinde „Unter-Navelsbach“ in „Navelsbach“.

**Nr. 28.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1908, Z. XVI b-189/6, betreffend die der Gemeinde Laa an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K und einer Branntweinverbrauchsauflage von 5 K für die Jahre 1908 bis inklusive 1910.

**Nr. 29.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Februar 1908, Z. XVI b-205/12, betreffend die der Gemeinde Zöbing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

**Nr. 30.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1908, Pr.-Z. 415/4, betreffend die Stiftung eines Amtsabzeichens für die Bürgermeister des Landes anlässlich des Allerhöchsten Regierungsjubiläums.

**Nr. 31.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1908, Z. XVI b-193/10, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1908.

**Nr. 32.** Verordnung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 13. Februar 1908,

Z. IV-46/12, betreffend die Errichtung der linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Südbahn-Wiedenergürtel“).

**Nr. 33.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Februar 1908, Z. XI-227/5, betreffend die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien.

**Nr. 34.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1908, Z. XVI b-269/8, betreffend die der Gemeinde Melf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 35.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1908, Z. XVI b-271/4, betreffend die der Gemeinde Klein-Röh erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 36.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1908, Z. XVI b-272/3, betreffend die der Gemeinde Altenberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K und einer Branntwein-aufgabe von 6 K für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 37.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1908, Z. XVI b-273/4, betreffend die der Gemeinde Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 bis einschließlich 1910.

**Nr. 38.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1908, Z. XVI b-296/4, betreffend den Verkauf der im Eigentume des Landes befindlichen Parzelle Nr. 5 Grundbuch Eggenburg, Einl.-Z. 40, an den Bezirksarmenrat Eggenburg.

**Nr. 39.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Februar 1908, Z. XVI b-306/7, betreffend die der Gemeinde Wilhelmsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 40.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Februar 1908, Z. XVI b-307/3, betreffend die der Gemeinde Kierling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 41.** Gesetz vom 7. Februar 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit der § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1899, L.-G.-Bl. Nr. 36, betreffend die Schaffung eines besonderen Flußaufsichtsdienstes, abgeändert wird.

**Nr. 42.** Gesetz vom 7. Februar 1908, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.\*)

**Nr. 43.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Februar 1908, Z. VI-172/7, mit welcher Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes vom 10. Dezember 1907, L.-G.-Bl. Nr. 156, betreffend die Ruhebezüge der Gemeindefürsorge und die Versorgungsgenüsse für deren Witwen und Waisen, erlassen werden.

**Nr. 44.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1907, Z. XVI b-270/2, betreffend die der Gemeinde Tresdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.